

12./XII. 1917

Das Nunzium der Quotendputation des Reichsrates.

Seite liegt nachfolgender Auszug aus dem Protokoll der am 10. Dezember 1917 zu Wien abgehaltenen Sitzung der Quotendputation des österreichischen Reichsrates vor:

„Der Berichterstatter Dr. Sieghart beantragt folgendes an die Quotendputation des ungarischen Reichstages zu leitende Nunzium:

Die Beitragsleistung der österreichischen Länder zum Aufwande für die den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten ist derzeit durch das Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGW. Nr. 280, festgestellt. Die entsprechenden Anordnungen für die Länder der ungarischen heiligen Krone trifft Gesetzartikel LV. 1907. Beide Gesetze erlöschen zeitlich am 31. Dezember 1917. Es bedarf daher für die Zeit nach dem 1. Jänner 1918 neuer gesetzlicher Feststellungen.

Bis zum Ende dieses Jahres ist das Beitragsverhältnis derart geregelt, daß der nach Abzug des Reinertragnisses des Zollgefälles erübrigende Aufwand von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu 63·6 Prozent und von den Ländern der ungarischen heiligen Krone zu 36·4 Prozent getragen wird. Die Deputation war der Ansicht, daß die Festsetzung der Quote im bisherigen Verhältnis zunächst nur auf die Dauer eines Jahres erfolgen sollte. Eine solche Regelung empfiehlt sich deshalb, weil die Umstände und Ergebnisse des allgemeinen Friedens und der durch ihn gesetzten neuen Tatsachen abgewartet werden müssen und weil überdies die Möglichkeit besteht, innerhalb Jahresfrist die Grundlage für eine dauernde Festsetzung des Beitragsverhältnisses zu gewinnen. Erwägungen der Zweckmäßigkeit sind es also, welche die Deputation bestimmen, der Quote der Zukunft nicht vorzugreifen und den gegenwärtigen Zustand bis zum Zeitpunkt einer neuen Regelung zu fristen.